

Abg. große Deters erläuterte zunächst die Hintergründe des Antrages seiner Fraktion. Dabei hob er die Vorteile der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Sieg-Kreises hervor und erklärte, die von Seiten der Bundesregierung beschlossene Mietpreisbremse greife nur, soweit auch ein qualifizierter Mietspiegel vorhanden sei. Es sei daher zu begrüßen, wenn für den Rhein-Sieg-Kreis ein Mietspiegel in Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn erstellt würde. Die Kosten hierfür hielten sich nach seinen Recherchen in einem vertretbaren Umfang, zumal die Folgekosten für die Fortschreibung nach der erstmaligen Erstellung des Mietspiegels wesentlich niedriger ausfallen dürften. Die Vorhaltung eines solchen Mietspiegels stelle zudem einen wesentlichen Punkt in einer sozialen Infrastruktur dar.

Abg. Deussen-Dopstadt machte auf die unterschiedlichen Arten von Mietspiegeln, insbesondere auf die Möglichkeit, auch einen ökologischen Mietspiegel zu erstellen, aufmerksam. Auch könne ein Mietspiegel nur dann von Nutzen sein, wenn er auf Sozialräume (mindestens aber auf die jeweilige Gemeinde) runtergebrochen sei. Sie erbat daher ausführliche Hintergrundinformationen zu den einzelnen Mietspiegelarten sowie eine Kostenprognose und schlug vor, den Antrag mit diesen Zusatzinformationen in die Haushaltsberatungen mitzunehmen und dann erneut zu behandeln.

Abg. Hurnik schloss sich dem Vorschlag seiner Vorrednerin an und erklärte, er hätte im vorliegenden Antrag Informationen zu den Kosten und einen Vorschlag zur Kostendeckung vermisst. Im Rhein-Sieg-Kreis gebe es bereits einige Kommunen, die sich bemühten, eigene Mietspiegel zu erstellen und fortzuschreiben. Er gab zu bedenken, dass es möglicherweise nicht sinnvoll sei, bei den sehr unterschiedlichen Infrastrukturen in den einzelnen Kommunen des Kreises einen kreisweiten Mietspiegel ins Leben zu rufen. Dieser müsse für eine gerichtsfeste Verwendung sehr differenziert ausgearbeitet werden, was einen immensen Arbeitsaufwand bedeuten würde. Es sei sogar zu überlegen, ob ein solcher Aufwand sich nicht erst lohne, wenn die Mietpreisbremse bereits ihre volle Wirkung entfaltet hätte.

Abg. Dr. Fleck stimmte den Ausführungen des Abg. Hurnik zu; auch er sehe auf den Rhein-Sieg-Kreis eine größere Aufgabe zukommen. Er erkundigte sich, welche Städte und Gemeinden des Kreises bereits über einen Mietspiegel verfügten.

Ltd. KVD Allroggen bemerkte diesbezüglich, dass das Sozialamt in der Kreisverwaltung nicht originär für dieses Thema zuständig sei. Das Referat Wirtschaftsförderung –Dr. Tengler– habe das Thema in die vorletzte Besprechung des Landrates mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Kreises eingebracht. Viele große Städte des Kreises wie Troisdorf, Siegburg und Sankt Augustin, verfügten bereits über einen eigenen Mietspiegel und sähen insofern keinen Bedarf an der Erstellung eines kreisweiten qualifizierten Mietspiegels. Eine große Mehrheit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister habe sich gegen eine solche Aufgabe auf Kreisebene ausgesprochen. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister würden die Aufnahme weiterer kostenintensiver freiwilligen Ausgaben generell sehr kritisch betrachten.

Abg. Westig-Keune sprach sich deutlich gegen den Antrag der SPD-Fraktion aus. Die Strukturen innerhalb des Kreisgebietes seien für die Erstellung eines Mietspiegels viel zu unterschiedlich. Sie unterstütze die Meinung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weil eine Mietspiegelerstellung nicht nur mit einem enormen Verwaltungsaufwand, sondern auch mit hohen Kosten verbunden sei.

Auf die Nachfrage der Vorsitzenden erklärte Ltd. KVD Liermann, dass es keinen Zusammenhang zwischen einem (qualifizierten) Mietspiegel und den Leistungen nach dem

Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) gebe. Nach den Bestimmungen des SGB II seien die Unterkunftskosten zu übernehmen, die angemessen seien. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ sei in der Vergangenheit durch das Bundessozialgericht (BSG) konkretisiert worden. Das BSG fordere zur Festlegung von angemessenen Unterkunftskosten von der Verwaltung ein so genanntes schlüssiges Konzept. Das BSG halte einen Mietspiegel für die Ermittlung angemessener Unterkunftskosten sogar für nicht ausreichend und sei bei Kommunen, die sich ausschließlich auf einen Mietspiegel ihrer Region beriefen, dazu übergegangen, pauschal zehn Prozent auf die Mietspiegelwerte aufzuschlagen. Die Kreisverwaltung habe für den Rhein-Sieg-Kreis daher mit externer Unterstützung ein eigenes Konzept erstellt, welches bei den Sozialgerichten auch akzeptiert worden sei. Der qualifizierte Mietspiegel sei aus diesem Grunde für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ohne Bedeutung.

Abg. Becker bekundete ihre Zustimmung zu dem Vorschlag, den Antrag ihrer Fraktion erst wieder in den Haushaltsberatungen aufzugreifen. Sie merkte an, dass sie erwartet hätte, dass schon zur aktuellen Diskussion Hintergrundinformationen in Form einer Verwaltungsvorlage bereitgestanden hätten. Daher plädiere sie für einen Auftrag an die Verwaltung, bis zur Aufnahme der Haushaltsberatungen zu den Inhalten eines qualifizierten -und unter Umständen auch eines ökologischen- Mietspiegels geeignete Informationen und Daten vorzulegen. Sie regte in diesem Zusammenhang an, sich an den Erfahrungen vergleichbarer Kreise und kreisfreier Städte, die bereits über einen qualifizierten Mietspiegel verfügten, zu orientieren.

Im Anschluss an die weitergehende Diskussion, an der sich Abg. Otter, Ltd. KVD Liermann, Abg. große Deters, SkB Grüner und Abg. Deussen-Dopstadt beteiligten, wies Ltd. KVD Allroggen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Erstellung eines Mietspiegels für die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII keine wesentliche Bedeutung habe und die Beratung dieses Themas vom Kreisausschuss auch in erster Linie in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus verwiesen worden sei; der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration sei nur mitberatend beteiligt worden. Er wies den Vorwurf, die Verwaltung hätte im Vorfeld bessere Vorbereitungen treffen können, zurück. Wenn der Kreisausschuss ein Thema an einen Fachausschuss verweise, sei es üblich, dass der Fachausschuss zunächst die Entscheidung treffe, ob die Verwaltung das zu behandelnde Thema aufgreifen und bearbeiten solle oder nicht. Dies sei im vorliegenden Fall umso wichtiger, als es sich unstrittig nicht um eine Pflichtaufgabe handle und für freiwillige Aufgaben im Dezernat derzeit keine Ressourcen zur Verfügung stünden. Die Bindung von personellen Ressourcen erfordere in jedem Fall einen politischen Beschluss.

Anschließend verdeutlichte Ltd. KVD Allroggen den Ausschussmitgliedern auf Bitte des SkB Gross, dass der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration in den Vorberatungen zum vorliegenden Antrag letztendlich „nur“ ein Votum an die entscheidungsbefugten Gremien - Kreisausschuss und Kreistag - vorbereiten könne. Die Vorsitzende bestätigte, dass der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration in dieser Angelegenheit nicht der federführende Ausschuss sei. Sie schlug vor, es bei den ausführlichen Vorberatungen in diesem Ausschuss zu belassen, den zuständigen Fachausschuss durch die Verwaltung zu informieren und den Antrag in die Haushaltsberatungen mitzunehmen. Dem stimmten die Mitglieder des Ausschusses zu.